

**Rechts-  
wissenschaft  
in der Berliner  
Republik**

Herausgegeben von  
**Thomas Duve  
und Stefan Ruppert**  
suhkamp taschenbuch  
wissenschaft

# Rechtswissenschaft in der Berliner Republik

Herausgegeben von  
Thomas Duve  
und Stefan Ruppert

Wie hat sich die Rechtswissenschaft in Deutschland seit der Wiedervereinigung verändert? Wie unterscheidet sich die Berliner von der Bonner Republik? Ist es überhaupt sinnvoll, von einer Rechtswissenschaft der »Berliner Republik« zu sprechen, und was wären ihre wichtigsten Charakteristika? Der Band, der explizit an die 1994 erschienene *Rechtswissenschaft in der Bonner Republik* (stw 1150) anschließt, versammelt Texte ausgewiesener Experten, die diesen Fragen nachgehen. Und er bilanziert die wichtigsten Entwicklungen in den juristischen Teildisziplinen während der letzten knapp 30 Jahre, vom öffentlichen Recht über das Strafrecht bis zum Zivilrecht und den Grundlagenfächern.

Thomas Duve ist Direktor am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main und Professor für vergleichende Rechtsgeschichte an der Goethe-Universität ebenda.

Stefan Ruppert war Forschungsgruppenleiter am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte. Heute ist er Bundestagsabgeordneter.

Subitkamp

## Inhalt

Vorwort .....	9
<i>Thomas Dauw/Stefan Ruppert</i> Rechtswissenschaft in der Berliner Republik: Zur Einführung .....	11
<i>Stefan Ruppert</i> Die Berliner Republik – eine vorläufige Verortung .....	36
<i>Thomas Dauw</i> Ein fruchtbarer Gärungsprozess? Rechtsgeschichtswissenschaft in der Berliner Republik .....	67
<i>Marietta Auer</i> Canus firmus der Moderne. Rechtstheorie in der Berliner Republik .....	121
<i>Thomas Pfeiffer</i> Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht in der Berliner Republik – national, europäisch, global .....	147
<i>Gunnar Folke Schuppert</i> Umdenken im Hause des Rechts – das Beispiel des öffentlichen Rechts in der Berliner Republik .....	182
<i>Thomas Hoeren</i> Von <i>Judge Judy</i> zum Beck-Blog: Die Rechtswissenschaft der Berliner Republik im medialen Wandel .....	212
<i>Julian Krüger</i> Auf der Suche nach neuer Identität. Die Verfassung der Berliner Republik verlässt den Schonraum der Nachkriegszeit .....	238

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

Erste Auflage 2018

subkamp taschenbuch wissenschaft 2230

© Subkamp Verlag Berlin 2018

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung,  
des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung  
durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile.  
Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form  
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren)  
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert  
oder unter Verwendung elektronischer Systeme  
verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Umschlag nach Entwurfen

von Willy Fleckhaus und Rolf Staudt

Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim

Printed in Germany

ISBN 978-3-518-29830-5

<i>Stefan Magen</i> Zwischen Reformzwang und Marktkepsis: Die Verwaltungsrechtswissenschaften in der Berliner Republik .....	270	<i>Tobias Tröger</i> Vom Rheinischen Kapitalismus zum Kapitalmarktrecht (und wieder zurück?) .....	664
<i>Alexander Graser</i> Den Wandel verwalter, immerhin. Sozialrecht (swissenschaft) in der Berliner Republik .....	297	<i>Gerl Bender</i> Herausforderung Tarifautonomie. Normative Ordnung als Problem .....	697
<i>Frank Schorkopf</i> Von Bonn über Berlin nach Brüssel und Den Haag. Europa- und Völkerrechtswissenschaft in der Berliner Republik ....	327	<i>Helge Dedek/Klaus Günther/Alexandra Kemmerer/ Shalini Randeria</i> »Recht, Kultur und Gesellschaft im Prozeß der Globalisierung« revisited. Ein Gespräch über die Internationalisierung der Rechts- wissenschaft. Mit einer Einleitung von Thomas Duve .....	726
<i>Michael Kubiciel</i> Mit dem Rücken zur Wirklichkeit. Die Strafrechtswissenschaft in der Berliner Republik .....	358	Hinweise zu den Autorinnen und Autoren .....	762
<i>Rainer Hamm</i> Verschwimmende Grenzen zwischen dem materiellen Strafrecht und »seinem« Prozessrecht .....	396		
<i>Kai Ambos</i> Internationales Strafrecht in der Berliner Republik .....	431		
<i>Anna Katharina Mangold</i> Von Homogenität zu Vielfalt. Die Entstehung von Antidiskriminierungsrecht als eigenständigem Rechtsgebiet in der Berliner Republik .....	461		
<i>Jochim Rückert/Lena Fojlany/Thomas Pierson/Ralf Senneke</i> Berliner Schuldrecht – eine neue Epoche? .....	504		
<i>Anne Röbel</i> Zwischen Politisierung und Redogmatisierung: Die Familienrechtswissenschaft in der Berliner Republik ...	579		
<i>Jan Thiessen</i> In neuer Gesellschaft? Handels- und Gesellschaftsrecht in der Berliner Republik ...	608		

*Alexander Graser*

Den Wandel verwaltet, immerhin.  
Sozialrecht(swissenschaft) in der Berliner Republik\*

- I. Überblick
  - II. Materielles Recht
  - III. Sozialer Kontext
  - IV. Praxis und Wissenschaft
  - V. Ausblick
- Bibliographie

I. Überblick

Um Rechtswissenschaft zu reflektieren, liegt es nahe, auch ihren Gegenstand zu betrachten, also das Recht. Und wer das tut, kommt dabei kaum umhin, wiederum auch dessen Gegenstand einzubeziehen, also die soziale Realität, auf deren Regelung das Recht zielt. Wo aber anfangen, wenn doch alles zusammenhängt?

Im Folgenden soll im Zentrum der Betrachtung die Entwicklung des materiellen Sozialrechts stehen. Die soziale Realität wird lediglich zu dessen Bewertung herangezogen, seine wissenschaftliche Behandlung im Lichte beider betrachter. Unterwegs werden noch einige weitere Aspekte angesprochen, die sich dieser holzschnittartigen Kategorisierung nicht ohne weiteres fügen: die Akteurslandschaft zum Beispiel, und die formale Entwicklung des Sozialrechts als eigenständiges Rechtsgebiet.

Der hier skizzierte Zugriff erklärt sich rein pragmatisch aus dem Kontext der Betrachtung und den Spezifika ihres Gegenstands. Über das materielle Sozialrecht gibt es viel zu berichten – ohne dessen Kenntnis über die Sozialrechtswissenschaft hingegen kaum Relevantes zu sagen. Ferner gehört in einem Band mit dezidiert

\* Der Verfasser dankt Herrn stud. (inzwischen) med. Johannes Reber für seine Erhebungen der sozialrechtlichen Literatur und Frau Dr. Larissa Borkowski für ihre Recherchen und sehr hilfreiche Kritik.

rechtswissenschaftlicher Ausrichtung die »soziale Realität« nicht in den Mittelpunkt. Schon der Begriff ist viel zu unscharf, als dass er mehr als bloß marginale Bezugnahmen erlaube.

## II. Materielles Recht

Für das materielle Sozialrecht waren die ersten 25 Jahre der Berliner Republik ohne Frage bewegt – bewegter sicherlich als der entsprechende Zeitraum zuvor, und vielleicht auch bewegter, als es die kommenden Jahre sein werden, obgleich es so manches Problem, mit dem man sich in diesem Zeitraum bereits befasst hat, wohl auch künftig noch zu lösen gälte. Geprägt war das Bild von gesellschaftlichen Herausforderungen, die als epochal apostrophiert, und von legislativen Reformen, um die im Vorfeld heftig gerungen und die auch im Nachhinein noch als einschneidend empfunden wurden. Demographische Alterung, Explosion der Gesundheitskosten, Wandel der Arbeitswelt – dies die drei wohl größten Themen, um welche die sozialpolitischen Debatten und Reformen kreisten.

Ausgetragen wurden die Debatten zwar weiterhin vor allem in den Arenen nationaler Politik, aber doch – dies vielleicht das markanteste Novum – in einem gewachsenen Bewusstsein internationaler Abhängigkeiten.<sup>1</sup> Auf die Sorge, dass Lohnnebenkosten und übrige Steuerlasten deutsche Unternehmen schwächen oder vertreiben könnten, ist man allenthalben gestoßen,<sup>2</sup> mitunter auch auf die Befürchtung, dass ein vergleichsweise hohes Leistungsniveau umgekehrt die Bedürfnisse anderer Länder anziehen könnte.<sup>3</sup> Die Handlungsspielräume, um auf die eingangs genannten sozialen Herausforderungen zu reagieren, wurden demgemäß als eng wahrgenommen. So fand sich die Sozialstaatlichkeit als potentieller

Standortnachteil im globalen Wettbewerb oft in der Defensive,<sup>4</sup> es dominierten Postulate von Rückbau oder zumindest Effizienzsteigerung die meisten Reformdiskussionen.<sup>5</sup>

Besonders deutlich ist dies bei den Reformen in den Bereichen Krankenversicherung, Alterssicherung und Mindestsicherung erworbener Fähigkeiten. In der Gesundheitspolitik war es die dezidierte Hinwendung zum Wettbewerbsgedanken, mit der das bestehende System zu Anfang des Betrachtungszeitraums grundlegend verändert und eine Kaskade von Folgereformen ausgelöst worden ist, welche der Grenzziehung zwischen solidarischer und marktwirtschaftlicher Funktionslogik dienen.<sup>6</sup> In der Alterssicherung wurde mit Blick auf deren künftige Finanzierbarkeit das Prinzip der Lebensstandardsicherung innerhalb des gesetzlichen Systems aufgegeben und die langfristige Absenkung des Leistungsniveaus um gut ein Viertel eingeleitet.<sup>7</sup> Eine partielle Kompensation dieses tiefen Einschnitts sollte durch staatlich geförderte private Anlagen erzielt werden<sup>8</sup> –

4 Markant etwa der von Leibfried/Peterson, »Halbsouveräne Wohlfahrtsstaaten«, S. 1457, geprägte Begriff der »halbsouveränen Wohlfahrtsstaaten«.

5 Vgl. statt vieler Sinn, *The New Systems Competition*, S. 78 ff.; wiederholt zu den Zusammenhängen von Wohlfahrtsstaatlichkeit, Integration und Globalisierung auch Scharpf, »Negative and Positive Integration in the Political Economy of European Welfare States«, S. 15, sowie Scharpf/Schmidt, *Welfare and Work in the Open Economy*.

6 Eine übersichtliche Auflistung der Änderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung findet sich online unter (<https://www.gesetzlichekrankenkassen.de/reformen/reform.html>); letzter Zugriff 07.08.2015. Dazu zählt beispielsweise das Gesetz zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung (GStrukG), dessen Kern die Organisationsreform der gesetzlichen Krankenversicherung war. Bei Erhaltung des gegliederten Versicherungssystems sollte mehr Beitragsgerechtigkeit für die Versicherten und mehr Wettbewerb zwischen den Krankenkassen erreicht werden. Wichtige Neuerungen waren ferner die Einführung der freien Krankenkassenwahl sowie des Risikostrukturausgleichs (vgl. <http://www.deutsche-sozialversicherung.de/de/krankenkassenversicherung/geschichte.html>) mit weiteren Nachweisen zu Reformen der GKV; näher zum GStrukG vgl. Rüfner, »Das Gesetz zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung«.

7 Zu einem Überblick über die Reformen sowie ihre Auswirkungen vgl. Nullmeier u. a., *Alterssicherung im Umbruch*, S. 21 ff.; auch Hanesch, »Deutschland – Ein Modell im Übergang«, S. 25 ff.; kritisch im Hinblick auf die Privatisierungen Stoll, »Rede«, S. 211.

8 Die sogenannte »Rester-Rente«, Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG), BGBl. I 2001, S. 1310.

1 So z. B. Stollers, *Geschichte des Sozialrechts in Deutschland*, S. 318–320.

2 So z. B. Zänker, *Der bankrotte Sozialstaat*, S. 206. Ausführlich zu verschiedenen Strömungen der Kritik an (zu viel) Sozialstaatlichkeit Burtnerwege, *Krise und Zukunft des Sozialstaats*, S. 73 ff.; ebenso bereits Pfäff/Pfäff, »Der Sozialstaat als Standortfaktor«.

3 Zur These des »Welfare Magnetism« vgl. Peterson/Rom, *Welfare Magnetism* sowie Razin/Wahba, *Welfare Magnet Hypothesis*, S. 3; zur Anwendung auf die EU Skupnik, »Welfare Magnetism«.

dies eine damals durchaus im internationalen Trend liegende,<sup>9</sup> in der Rückschau allerdings kaum mehr begriffliche Reform.<sup>10</sup> Noch einschneidender, jedenfalls in der öffentlichen Wahrnehmung, war schließlich die mit der außerparlamentarischen Hartz-Kommission assoziierte Neuordnung von Arbeitsförderung und Mindestsicherung.<sup>11</sup> Flankiert von Maßnahmen einer forcierten aktiveren Arbeitsmarktpolitik wurden die Regeln über Mindestsicherungsleistungen für erwerbsfähige Personen drastisch verschärft. In der Folge – und wohl infolgedessen – ist ein breiterer Niedriglohnssektor entstanden.<sup>12</sup> Wie bei der Rentenreform standen auch hier ähnliche arbeitsmarktpolitische Ansätze aus dem Ausland Pate,<sup>13</sup> und wie im Gesundheitssektor hat auch diese Reform eine Reihe von Folge-

9 Zu einem Überblick vgl. Thompson, »Options for Administering Individual Accounts in Social Security«, speziell zum Beispielfall Schweden Köhler, »Private Altersvorsorge im Rahmen obligatorischer Alterssicherung«.

10 Inwiefern scheint diese Reform bestenfalls noch zur satirischen Erheiterung geeignet; vgl. etwa die »Heute Show« vom 21. 11. 2014, verfügbar unter (<https://www.youtube.com/watch?v=GzIrfyvdCPY>), letzter Zugriff 02. 11. 2015; zur Diskussion zur Zeit der Reform vgl. Graser, *Dezentrale Wohlfahrtsstaatlichkeit im föderalen Binnenmarkt*, S. 161.

11 Innerhalb dieses Reformpakets war das wohl folgenreichste das »Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt« vom 24. 12. 2003; BGBl I, S. 2954, das sogenannte Hartz IV-Gesetz; ausführlich zu Entstehung und Durchführung der Hartz-Reformen Hassel/Schiller, *Der Fall Hartz IV*, vgl. zur Konzeption der Reform dort insbesondere S. 229 ff.

12 Zu den Ursachen des Anwachsens des Niedriglohnssektors in Deutschland Bosh/Kalina, »Niedriglohnbeschäftigung in Deutschland«, S. 20 ff., sowie das sogenannte Hartz IV-Gesetz; ausführlich zu Entstehung und Durchführung der Hartz-Reformen Hassel/Schiller, *Der Fall Hartz IV*, vgl. zur Konzeption der Reform dort insbesondere S. 229 ff. Vorschl. ein Absenken des Lohnniveaus als Mittel zur Arbeitsmarktregration von Geringqualifizierten zu nutzen, findet sich z. B. bei Breyer/Buchholz, *Ökonomie des Sozialstaats*, S. 293; feststellend zum wachsenden Niedriglohnsektor Kalina/Weinkopf, *Niedriglohnbeschäftigung 2010*, S. 12; differenzierend zum Zusammenhang zwischen den Hartz-Reformen und einer Ausweitung des Niedriglohnssektors Koller, »Hartz IV und der Niedriglohnsektor«, vor dieser Entwicklung warnend und für einen Mindestlohn plädierend auch bereits Böfinger u. a., *Vorwarnung für das reguläre Arbeitserverhältnis*; näher zu dieser inzwischen wirklichen Forderung sogleich Anm. 14 und zugehöriger Text.

13 Speziell zum seinerzeit oft herangezogenen Modell von Wisconsin vgl. Turner, *Wisconsin Works*; auch Wilke, *Sozialhilfe in den USA*; zu dessen möglicher Anwendbarkeit in Deutschland Backhaus-Maul (Hg.), *Von der Sozialhilfe in die Erwerbsarbeit*; näher zu dieser Debatte Graser, »Angewärmtes aus der Armentüche« und Graser, »From the Hammock onto the Trampoline« mit weiteren Nachweisen.

maßnahmen ausgelöst, bis hin zur kürzlich in Kraft getretenen Mindestlohngesetzgebung.<sup>14</sup> – So weit in aller Kürze zu den prominentesten der auf Rückbau und Effizienzsteigerung zielenden Reformen.

Dass eine Europäisierung der Sozialpolitik den empfundenen Wettbewerbsdruck auf den nationalen Sozialstaat mildern könnte, ist kaum mehr als ein akademisches Gedankenexperiment<sup>15</sup> geblieben, wenn auch eines von wachsender Popularität.<sup>16</sup> Doch wie in den Jahrzehnten zuvor konnte die Europäische Union nur wenige generationen unverbundlicher Koordination,<sup>17</sup> während – und wohl auch in sozialpolitische Akzente setzen. Konjunktur hatten »weiche« Verfahren unverbundlicher Koordination, während – und wohl auch weltweit – es für »harte« Regulierung mit wenigen Ausnahmen auf europäischer Ebene an Konsens und Kompetenzen fehlte. Zu nennen wäre hier vielleicht die Expansion des Antidiskriminierungsrechts,<sup>18</sup>

14 Mindestlohngesetz vom 11. 08. 2014 (BGBl. I, S. 1348). Die vorangegangenen Reformen verschärften die Arbeitsanforderungen im Mindestsicherungsrecht und sorgten dafür, dass auch für Löhne gearbeitet wurde, die üblicherweise nicht zum Lebensunterhalt ausreichen. Um zu verhindern, dass Arbeitgeber diese Situation ausnutzen, während der Staat aufstockende Sozialleistungen zahlt, lag die Einführung eines Mindestlohns nahe; vgl. zu diesem Zusammenhang Breyer/Buchholz, *Ökonomie des Sozialstaats*.

15 Zu einem solchen Gedankenspiel vgl. Graser, »Towards a Multilevel System of Social Security in Europe«, S. 215 ff.

16 Vgl. etwa De Giorgi/Pellizzari, »Welfare magnets in Europe and the costs of a harmonised social assistance«; rückblickend zu dieser Diskussion ferner Threlfall, »The Social Dimension of the European Union«; mit einer parallelen Position mit Blick auf die Entwicklung der Steuerpolitik auf Unionsebene Menéndez, »Taxing Europe«, S. 297.

17 Allen voran die sogenannte Offene Methode der Koordinierung (OMC), die auf EU-Ebene für verschiedene Politikbereiche eingesetzt wird, unter anderem auch für die Sozialpolitik. Zu OMC und Mindestsicherung vgl. Cantillon/Vandamme, *The open method of coordination and minimum income protection in Europe*; zur OMC im Bereich der Alterssicherung vgl. Ruland (Hg.), *Open method of coordination in the field of pensions*; zu OMC und Beschäftigungspolitik vgl. Jørens, *Open Method of Coordination*; zu OMC und Beschäftigungspolitik vgl. Eichhorst/Rein, »Die Europäische Beschäftigungsstrategie«. Die OMC im Sozialrecht war im Jahr 2004 auch Thema einer Tagung des Sozialrechtverbandes vgl. (<http://www.sozialrechtverband.de/arbeiten/arbeitsregungen.htm>), letzter Zugriff 29. 10. 2015.

18 Einen Überblick über die Entwicklung des Antidiskriminierungsrechts der EU bieten Stork, *Das Anti-Diskriminierungsrecht der Europäischen Union* sowie die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (Hg.), *Handbuch zum euro-*

wenn man denn das klassische Sozialrechtsverständnis um diesen – wohl paradigmatischen – supranational-regulativen Typus erweitern möchte.<sup>19</sup> Auch das Behindertenrecht hat wirksame außerstaatliche, darunter auch unionsrechtliche Impulse erfahren.<sup>20</sup> Im Übrigen bestanden die sozialrechtserhebenden Aktivitäten der Europäischen Union vor allem in der meist inkrementellen Klärung von Einzelheiten der Grenzdurchlässigkeit und damit des Wettbewerbsdrucks auf die nationalen Sozialsysteme<sup>21</sup> – eine dezentrale, tastende Feinsteuerung,<sup>22</sup> wenn man es positiv formulieren mag.

Allerdings wurde der deutsche Sozialstaat keineswegs nur beschnitten, sondern auch gestaltet, wurden neue soziale Problemlagen definiert und beantwortet. Das prominenteste Beispiel ist die Pflegeversicherung. Die Einführung dieses fünften Sozialversicherungszweigs<sup>23</sup> gilt gemeinhin – auch international – als Schritt zukunftsweisender Sozialpolitik.<sup>24</sup> Doch wurde sie auch von Anfang an kritisiert. In der Tat handelte es sich bereits in der Konzeption

»päischen Antidiskriminierungsrecht«, S. 14 (einschließlich einer Übersicht zu den einschlägigen Rechtsquellen, S. 174).

19 Zu diesem weiten Verständnis Graser: »Auf dem Weg zur Sozialunion«, S. 344, mit weiteren Nachweisen.

20 Vgl. Schulte: »Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Europäischen Union«.

21 Vgl. allgemein zu den Folgeproblemen der europäischen Integration für nationale Wohlfahrtsstaaten aus politikwissenschaftlicher Perspektive Offe: »Demokratie und Wohlfahrtsstaat«, S. 114; einen Überblick über den Einfluss des europäischen Rechts auf die Ausgestaltung nationaler Sozialleistungssysteme bietet Fuchs (Hrsg.), *Europäisches Sozialrecht*, Einführung, Rn. 71 ff.; speziell zum Einwirken des europäischen Rechts auf öffentliche Daseinsvorsorge und soziale Dienstleistungen vgl. Weiß: »Öffentliche Daseinsvorsorge und soziale Dienstleistungen«; exemplarisch ferner für einen betroffenen Sozialleistungszweig vgl. Bundesministerium für Gesundheit, *Finanzierung der Daseinsvorsorge und Europäischen Wettbewerbsrechts* für besonders aufsehenerregende Fälle aus jüngerer Zeit vgl. schließlich die Entscheidungen des EuGH vom 11. 11. 2014, Rs. C-333/13, *Dano*, und vom 15. 09. 2015, Rs. C-671/14, *Alhannouh*.

22 Näher dazu Graser: »Einmal mehr: Zur Europäisierung der Sozialpolitik«, S. 18. 23 Sozialgesetzbuch (SGB) – Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 05. 1994, BGBl. I, S. 1014); zur Entstehung Stollis, *Geschichte des Sozialrechts in Deutschland*, S. 304.

24 Besonders illustrativ das Beispiel der Rezeption in Japan, dazu näher Reisch, »Die japanische Pflegeversicherung«, S. 110.

um eine »Teilkasko-Versicherung«,<sup>25</sup> die das Risiko der Pflegebedürftigkeit, wie immer deutlicher hervorritt, eben auch nur partiell absichern kann. Eine spürbare Ausweitung haben ferner auch die familienpolitischen Maßnahmen erfahren, und zwar auf breiter Front, durch arbeitsrechtliche Regulierung sowie institutionelle und auch monetäre Leistungen.<sup>26</sup> Zugrunde lagen diesen Maßnahmen jedenfalls das Bemühen um eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, daneben mitunter auch die vage Hoffnung auf eine steigende Geburtenrate, womöglich aber auch – in ihrer Richtung allerdings zweifelhafter – verteilungspolitische Ziele.<sup>27</sup>

Insgesamt fällt es schwer, aus all dem Wandel im materiellen Sozialrecht eine gemeinsame Richtung zu extrapolieren. Bestehende Leistungen wurden reduziert, aber es wurden auch neue geschaffen. Private Organisationsformen haben an Bedeutung gewonnen,<sup>28</sup> sind aber im Anwendungsbereich doch beschränkt geblieben und wurden mannigfaltigen regulativen Einbegungen unterworfen.<sup>29</sup> Der

25 Vgl. zu diesem Begriff statt vieler Behrens: »Ökonomisches, soziales und kulturelles »Kapital««, S. 189.

26 Zu nennen sind hier die Leistungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, also das Elterngeld, § 1 BEEG, das Betreuungsgeld, § 44f. BEEG (für verfassungswidrig erklärt durch BVerfG Urteil vom 21. 07. 2015 – 1 BvF 2/13); die Elternzeit, § 15 BEEG; ferner die rentenrechtliche Anerkennung von Erziehungszeiten, §§ 56, 249 SGB VI; zum Ausbau von Kinderbetreuungsmöglichkeiten vgl. das Kinderförderungsgesetz BGBl. 2008 I Nr. 57, 15, 12. 2008, mit Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz seit 01. 01. 2013 (§ 24 KiFöG); für Angaben zu einzelnen Investitionsprogrammen vgl. auch Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), *Gesetzliche Grundlagen für den Ausbau der Kinderbetreuung sowie Fünftes Bericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes*, S. 44.

27 Vgl. grundlegend bereits Kautmann, *Die Zukunft der Familie im vereinten Deutschland*, S. 188 ff.; zu einer präferenzorientierten Studie vgl. Wilkoszewski, *Agendas of Social Policy Preferences: zu einer vergleichenden Perspektive auf den Einfluss sozialpolitischer Maßnahmen auf die Berufstätigkeit von Eltern* vgl. Geisler, *How do welfare state policies shape parental employment patterns?*.

28 Zu einem Überblick vgl. Schuler-Harms, »Einbindung Dritter in die Sozialleistungsgewährung«, S. 135; kritisch zu dieser Entwicklung insbesondere im Bereich der privaten Erbringung von Arbeitsförderungsleistungen (Personal-Service-Agenturen) vgl. Bernhard, »Personal-Service-Agenturen, Stillegelegte«, S. 66.

29 Zum Bereich der Renten vgl. Rutland, »Die Koordination der verschiedenen Altersversicherungssysteme in Deutschland«, S. 85; zur Regulierung im Bereich von Rechtsleistungen vgl. Neumann, »Sozialrecht oder Vergabericht«, S. 211; zum Bereich der Arbeitsmarktkreuzsteuerung vgl. Rixen, »Sozialvergleiche ante portas?«, S. 225; mit dem Versuch einer Bilanz Graser: »Sozialrecht ohne Staat?«, S. 171–173.



Sozialstaat ist geschrumpft – aber auch gewachsen. Profitiert hat davon in der Summe wohl primär die Mitte,<sup>30</sup> verloren der untere Rand der Gesellschaft. Aber die Veränderungslinien sind vielfältig und diffus, und der Erkenntniswert einer isolierten Betrachtung der sozialrechtlichen Leistungssysteme ist ohnehin beschränkt.

### III. Sozialer Kontext

Das Bild gewinnt an Konturen, wenn man den Blick darüber hinaus auf die realen Verhältnisse richtet. Dann rückt ein deutlicher Anstieg von Armut und materieller Ungleichheit<sup>31</sup> in den Mittelpunkt – und damit die Frage, ob die Maschinerie nicht einer grundlegenden Neujustierung bedürftig wäre. Die Spreizung der Erwerbseinkommen ist gestiegen,<sup>32</sup> das Vermögen weiterhin ungleich verteilt, aber stark gewachsen,<sup>33</sup> und die soziale Durchlässigkeit auch im internationalen Vergleich auf konstant niedrigem Niveau.<sup>34</sup> Dem internationalen Trend entsprechend<sup>35</sup> hat sich auch in Deutschland die Schere zwischen Arm und Reich weiter geöffnet.

Auf die veränderten materiellen Verhältnisse reagiert man nicht so, wie man erwarten würde. Die Reformen des vergangenen Jahrzehntes haben die soziale Schere nicht verengt, sondern sie eher vergrößert. Eine Debatte hierüber wurde jedoch kaum

<sup>30</sup> So Willeke, »Die Kassierer«.

<sup>31</sup> Vgl. zum steigenden Einkommensarmutsrisiko Bundesministerium für Arbeit und Soziales, *Lebenslagen in Deutschland* (2013), S. 328 ff. Zum Risiko von Altersarmut Bundesministerium für Arbeit und Soziales, *Lebenslagen in Deutschland* (2013a) S. XXXVIII; zu ungleichen Bildungschancen ebd. S. XIII; zur steigenden Einkommensungleichheit vgl. Goebel/Grabka/Schröder, »Einkommensungleichheit in Deutschland bleibt weiterhin hoch«, S. 571; Grabka, »Einkommensungleichheit verharrt auf hohem Niveau«, S. 586.

<sup>32</sup> Vgl. Goebel/Gornig/Häußermann, »Polarisierung der Einkommen«, S. 5.  
<sup>33</sup> Vgl. zur Einkommens- und Vermögensverteilung Bundeszentrale für politische Bildung, *Vermögensverteilung, Zahlen und Fakten* sowie Bach, »Einkommens- und Vermögensverteilung in Deutschland«.

<sup>34</sup> Vgl. z. B. im Bildungsbereich die Zusammenfassung des Berichts OECD, *Bildung auf einen Blick*.

<sup>35</sup> Vgl. dazu den – wegen seiner plakativen Darstellung freilich kontroversen – Bericht von Oxfam, *An Economy for the 99%*.

geführt, sondern allenfalls hier und da einmal gestreift, etwa wenn das Erbschaftsteuerrecht wieder einmal reformiert, aber im Ergebnis gerade nicht an die veränderten Vermögensverhältnisse angepasst wurde,<sup>36</sup> oder wann immer in den letzten Jahrzehnten eine Erweiterung der für die Sozialversicherungsbeiträge maßgeblichen Einkommensarten gefordert wurde.<sup>37</sup>

Eine Trendwende hin zu einer stärkeren Behauptung des Sozialen ist noch nicht erkennbar, jedenfalls nicht eindeutig. Aber vielleicht gibt es Vorbereitungen und der damit (vermeintlich) einhergehende Rückzug des Staates scheinen auch hierzulande inzwischen weniger positiv konnotiert als noch in den Neunzigerjahren – eine Folge vielleicht der gemischten Erfahrungen mit den entsprechenden Reformen, vielleicht aber auch der globalen Finanzkrise, die offenbar generell das Vertrauen in regulierungssame Märkte erschüttert hat. In dieses Bild könnte passen, dass die seit 2013 regierende Große Koalition in der Sozialpolitik mit dem Mindestlohn,<sup>38</sup> der »Mütterrente«<sup>39</sup> sowie der »Rente mit 63«,<sup>40</sup> den Verbesserungen im Pflegewesen<sup>40</sup> und schließlich der

<sup>36</sup> Vgl. dazu zunächst das Erbschaftsteuerreformgesetz (EhSStRG) vom 24.12.2008, BGBl I, S. 2018, durch welches die Freibeträge für die Kernfamilie deutlich erhöht wurden. Teile dieses Gesetzes wurden durch das BVerfG, Urteil vom 17.12.2014 – 1 BvL 21/12 = NJW 2015, S. 303, aufgrund der ungewollten Begünstigung von Betriebsvermögen für verfassungswidrig erklärt. Mit dem »Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts« vom 04.11.2016, BGBl. I, S. 2464, hat der Gesetzgeber die festgestellten Verfassungsverstöße beseitigt. Dabei bemerkenswertweise aber selbst hierüber eine Einigung erst nach Ablauf der vom Verfassungsgericht gesetzten Frist erzielen können. Weitergehende Reformen waren nicht angestrebt worden. Für eine Bewertung dieses »minimal-invasiven« Ansatzes aus neuerer Zeit vgl. Ehrke, »Der Entwurf zur Anpassung des ErbsStG an das BVerfG-Urteil«, S. 1416; mit einer umfassenden Analyse des Wechselspiels zwischen Bundesverfassungsgericht und Gesetzgeber zu diesem Thema demnächst Bernert, *Das Bundesverfassungsgericht und die Erbschaftsteuer*.  
<sup>37</sup> Zu einer solchen Forderung vgl. beispielsweise Schäfer, »Reform im Gesundheitswesen« im Kontext der damaligen Gesundheitsreformdebatte.  
<sup>38</sup> Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) vom 11.08.2014 (BGBl. I, S. 1348).

<sup>39</sup> Beides geregelt im Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV Leistungsverbesserungsgesetz) vom 23. Juni 2014 (BGBl. I, S. 787).

<sup>40</sup> Das Erste Pflegegeldgesetz, PSG I, vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I, S. 2222) setzte die erste der drei Stufen umfassenden Reform um und sollte vor

Neuordnung des Behindertenrechts<sup>41</sup> gleich mehrere – wenngleich im einzelnen durchaus problematische<sup>42</sup> – »Wohlrat« vollbracht hat. Und nicht zuletzt hat auch das Bundesverfassungsgericht nach Jahren weitgehender sozialpolitischer Abstinenz in jüngerer Zeit in den Verfahren zur Hartz-IV-Gesetzgebung<sup>43</sup> und zum Asylbewerberleistungsgesetz<sup>44</sup> zwei aufsehenerregende und wohl auch richtungweisende Entscheidungen getroffen, die der Tendenz einer wachsenden Belastung marginalisierter Gruppen Grenzen setzen. Auch heute kann keine der eingangs genannten »epochalen« Herausforderungen als erledigt gelten. Unter Bedingungen zunehmender gesellschaftlicher Alterung wird auch das reformierte System der Alterssicherung in Schwierigkeiten geraten,<sup>45</sup> gerade

allen die Leistungen für Pflegebedürftige und Angehörige durch Anhebung der Leistungssätze und zusätzliche Betreuungskräfte in stationären Pflegeeinrichtungen verbessert. Im Jahreshyphenus folgten das PSG II vom 21. 12. 2015 (BGBl. I, S. 2424) und das PSG III vom 23. 12. 2016 (BGBl. I, S. 3191): Stufe II brachte vor allem einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff, Stufe III zielt vor allem auf verbesserte Implementation.

41 Mit dem Bundesrentenabgabengesetz vom 23. 12. 2016 (BGBl. I, S. 3234) wurde jedenfalls insoweit ein Paradigmenwechsel vollzogen, als die bis dato als Eingliederungshilfe bekannten Leistungen aus dem Fürsorgerecht herausgelöst wurden mit der Folge, dass sie systematisch nicht mehr nur auf Gewährung einer Mindestsicherung angelegt sind.

42 Kritisch zum Mindestlohn vgl. start vieler Maschmann, »Die staatliche Durchsetzung des allgemeinen Mindestlohns«, S. 929; zur Mütterrente vgl. Lindner, »Verfassungsrechtliche Probleme«, S. 692; die »Rente mit 63« führte sogar dazu, dass Franz Rutland, ehemaliger Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, aus Protest aus der SPD austrat, vgl. zu diesem sehr öffentlichkeitswirksamen Schritt Kreuzburg, »Rentenpapst Rutland tritt aus der SPD aus«, zur Pflege vgl. Rothgang, *Evaluation des MBI* und bereits Rothgang, »Pflegeform: Fehlkonzipierter Versorgungsfonds, Wirtschaftsdienst«, S. 310; an der Behindertenrechtsreform schließlich gab es trotz der systematischen Neuorientierung zum Teil heftige Kritik, weil das Leistungsniveau als zu gering und die Umsetzung als defizitär empfunden wurde, vgl. dazu Hofmann, *68 Mal geändert, trotzdem noch Kritik*.

43 BVerfGE 125, S. 175 = NJW 2010, S. 580.

44 BVerfGE 132, S. 134 = NJW 2012, S. 3020.

45 So Schmähl, »Politikberatung und Alterssicherung«, S. 159, der insbesondere vor einem fehlenden Abstand zwischen Grundversicherung und durchschrittl. zu erreichender Rentenhöhe warnt; hinzu kommen die Auswirkungen der Finanzkrise auf das System der Alterssicherung, vgl. dazu Bösch-Supan/Gasche/Lamla, »Anmerkungen zur Diskussion über Altersarmut«.

im Hinblick auf den absehbaren Anstieg der Altersarmut,<sup>46</sup> ebenso das Pflegesystem, dessen gegenwärtige Reform nicht einmal die aktuellen Probleme,<sup>47</sup> geschweige denn die künftigen Herausforderungen<sup>48</sup> angemessen bewältigen kann. In der Gesundheitspolitik scheint die Hinwendung zum Wettbewerbsparadigma zwar unumkehrbar, die hieraus resultierenden neuen Steuerungsprobleme aber allenfalls partiell gelöst.<sup>49</sup> Ungachtet einer eventuellen Effizienzsteigerung ist ferner die Knappheit – natürlich – nicht aus dem System verschwunden, sodass auch die weitgehend offene Frage einer Rationierung und ihrer Maximen<sup>50</sup> bleiben wird, und das vermutlich sichtbar als bisher. Die Arbeitsmarktpolitik wird dank der demographischen Entwicklung weniger mit Arbeitslosigkeit zu kämpfen haben. Aber es bleibt die drängende Frage nach dem unteren Segment.<sup>51</sup> Schon heute ist die Integration Geringqualifizierter schwierig. Mit der Mindestlohngesetzgebung werden ihre Chancen nicht wachsen, ihre Anzahl dagegen voraussichtlich schon, vor allem weil mehr Flüchtlinge nach Deutschland streben, deren Qualifikationen nicht immer kompatibel sind mit den Anforderungen des hiesigen Arbeitsmarkts.<sup>52</sup> Diese Zuwanderung, die (jedenfalls

46 Vgl. dazu die – freilich eher beschwichtigende – Behandlung im Armutsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, *Lebenslagen in Deutschland*, S. 293-294 und S. 296.

47 Zu den aktuellen Problemen ausführlich Moritz, *Saatliche Schutzpflichten gegenüber pflegebedürftigen Menschen*; jüngst auch Helmrich (Hg.), *Die Versorgungsbeschwerden gegen den Pflegezustand*; zur Datenlage vgl. den 4. Pflege-Qualitätsbericht des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, *Qualität in der ambulanten und stationären Pflege*.

48 Dazu Rothgang, *Evaluation des MBI*.

49 Vgl. Hensen, »Qualitätsberichterstattung im Gesundheitswesen«, S. 189 f.; Klinske, »Gesundheitsreformen und ordnungspolitischer Wandel«, S. 94 ff.; Giesen, »Rationierung im bestehenden Gesundheitssystem«, S. 576.

50 Zum Diskussionsstand über Verteilungsgerechtigkeit im Gesundheitswesen vgl. aus juristischer Perspektive Hebrer, *Priorisierung im deutschen System der Gesundheitlichen Krankenversicherung*; und aus ethischer Perspektive Klonschnski, *The Economics of Resource-Allocation in Health Care*.

51 Vgl. zum wachsenden Niedriglohnsektor Deutscher Gewerkschaftsbund (Hg.), »Vollzeitbeschäftigte mit Niedriglohn«, S. 3; weniger besorgt im Hinblick auf eine solche Entwicklung Brenke, »Geringe Stundenlöhne, lange Arbeitszeiten«, S. 3; zur älteren Diskussion dieser Frage vgl. bereits oben Anm. 12.

52 Zu den Herausforderungen durch die Zuwanderungsentwicklung vgl. bereits Kühne, »Flüchtlinge und der deutsche Arbeitsmarkt«, S. 253. Während zu Beginn der »Flüchtlingskrise« im Herbst 2015 der Leiter des zuständigen Bundes-

mit völkerrrechtskompatiblen Mitteln) nur schwer zu kontrollieren ist, dürfte in Zukunft auch noch eine Reihe weiterer Parameter deutscher Sozialpolitik verschoben und so zu einer der großen neuen Herausforderungen werden, zusammen mit der sich ohnedies ausprägenden, oben bereits angesprochenen Verteilungsfrage.

Vom Fortbestand der genannten Problemlagen sollte man nicht vorschnell auf eine generelle Schwäche des Systems schließen. Eher wohl ist dies ein Produkt seiner Stabilität, die Schwäche, aber auch Stärke sein kann. Denn während sich das deutsche Sozialrecht offenbar schwerer mit der Anpassung an langfristige Veränderungen seiner Funktionsvoraussetzungen, hat es sich in den vergangenen 25 Jahren wiederholt als außerordentlich leistungsfähig erwiesen, wenn es um die Bewältigung kurzfristiger Herausforderungen ging.

Deren erste waren die besondern, vereinigungsbedingten Probleme, denen sich das Sozialrecht mit Einsetzen der Berliner Republik gegenüber sah. Zwar bot das System insgesamt, weil kaum kapitalgedeckt, prinzipiell gute Voraussetzungen, um auf die neuen Länder erstreckt zu werden.<sup>53</sup> Aber es waren doch ganz beträchtliche Herausforderungen zu bewältigen, allen voran die relative ökonomische Schwäche des Beitrittsgebiets, daneben aber auch der Aufbau einer dem westdeutschen Muster entsprechenden Verwaltungsstruktur und – kleiner, aber potentiell deutlich kontroverser – die gerade im Altersversicherungsrecht aufbrechenden Fragen der Übergangsgerechtigkeit, die es zu lösen galt: Wie sollte mit den Erwerbsbiographien der sozialistischen Epoche umgegangen, wie

die wohlverordneten Rechte der Staatsrenten gewichtet werden gegenüber den Kompensationserwartungen der Regimegegner?

Im Rückblick erscheint dieser Übergang erstaunlich glatt. Die ökonomische Herausforderung wurde – nicht ohne Anstrengung auf beiden Seiten, aber letztlich doch – bewältigt, die administrativen Aufgaben wurden – nicht von heute auf morgen, aber doch stetig – abgearbeitet, und die Kontroversen schließlich wurden zwar geführt,<sup>54</sup> blieben aber doch meist im Schatten anderer Diskussionen, die der Öffentlichkeit leichter zugänglich<sup>55</sup> oder deren Protagonisten mit stärkerer Stimme ausgestartet waren.<sup>56</sup> Kurz: Die vereinigungsbedingten Probleme hat das deutsche Sozialrecht geräuschlos und effektiv verwalter<sup>57</sup> – und jedenfalls in dem Sinne auch gelöst, als sie heute nicht mehr als solche wahrgenommen werden. Bleibende Spuren hat der Umbruch von 1989 im Sozialrecht kaum hinterlassen.

Eine zweite große Bewährungsprobe bedeutete die globale Wirtschafts- und Finanzkrise, deren Folgen unweigerlich auch die Sozialleistungssysteme erschütterten: Auftragsrückgang, Schrumpfen staatlicher Steuereinnahmen, wachsende Arbeitslosigkeit, Einbruch des Beitragsaufkommens in der Sozialversicherung<sup>58</sup> – die Abwärtsspirale war vorgezeichnet, und das bei gleichzeitigem Anstieg des Bedarfs insbesondere an Mindestsicherungs- und Arbeitslosenleistungen. Allerdings zeigte sich im internationalen Vergleich

53 Zu verschiedenen (Gerechtigkeits-)Problemen der Wiedervereinigung, insbesondere Rentenfragen bei Opfern der SED-Diktatur Leuthäuser-Scharrenberger: »Bewältigung der rechtlichen Probleme der Wiedervereinigung«, S. 293 ff.; zu (und gegen) Amnestien für SED-Funktionäre Wassermann, »Schlußstrich unter die SED-Verbrechen?«, S. 2667.

54 Etwa die Debatte über die Strafbarkeit der »Mauerschützen«, vgl. dazu Herrmann, »Menschenrechtsfeindliche und menschenrechtsfreundliche Auslegung«, S. 118.

55 Man denke nur an die Auseinandersetzungen um mögliche Sasi-Verwicklungen von Politkern: zum »Fall Stolpe« vgl. etwa O. V.: »Akten statt Worte«, Der Spiegel Nr. 51/2003, S. 46f; zum in jüngerer Zeit wieder in den Blick geratenen »Fall Gysi« O. V.: »Sasi-Vorwürfe, Staatsanwaltschaft erhebt keine Anklage gegen Gysi«.

56 Steiner: »Verfassungsfragen der deutschen Wiedervereinigung im Sozialrecht«, S. 329, artetisiert den sozialrechtlichen Entscheidungen des Einigungsvertrages sogar, eine integrierende Wirkung im Prozess der Vereinigung gehabt zu haben.

57 Vgl. die Studie von Börsch-Supan/Gasche/Wille, *Auswirkungen der Finanzkrise auf die Gesetzliche Rentenversicherung, ihre Beitragszahler und ihre Rentner*.

53 Vgl. dazu die Regelung des Art. 30. des Einigungsvertrages vom 31. 08. 1990 (BGBl. 1990 II, S. 889).

eine beträchtliche Varianz.<sup>59</sup> Nicht nur die Volkswirtschaften, auch die Sozialleistungssysteme erwiesen sich als unersichtlich krisenanfällig und Deutschland in diesem Fall als vergleichsweise robust.

Im Hinblick auf das Sozialleistungssystem dürfte dabei insbesondere das Instrument des Kurzarbeitergelds<sup>60</sup> geholfen haben, die Krise abzufedern. Seine Eignung, die skizzierte Spirale zu bremsen, ist bekannt, und mit der temporären Verlängerung seiner Bezugsdauer zur Krisenüberbrückung setzte man seine antizyklische Wirkung gezielt – und erfolgreich – ein. Der Befund ähnelt also dem bei den vereinigungsbedingten Herausforderungen: Auch den zweiten »Stressrest« hat das System gut bestanden.

Als abgeschlossene sozialpolitische Epoche erscheinen die ersten 25 Jahre der Berliner Republik nach alledem nicht. Wohl könnten die deutsche Vereinigung einen plausiblen Anfangspunkt darstellen, zwar nicht wegen der unmittelbar vereinigungsbezogenen Maßnahmen in der Sozialpolitik, sondern eher weil das Ende des Kalten Krieges und eine intensivere (und intensiver empfundene) Globalisierung<sup>61</sup> politikbeschleunigend gewirkt haben könnten. Einen plausiblen Endpunkt dieser Phase dagegen erkennt man noch kaum. Vielleicht wird man rückblickend die globale Wirtschafts- und Finanzkrise als Zäsur auch in der Sozialpolitik begreifen und das vergangene Jahrzehnt als Anfang einer Wende hin zu einem wieder stärker gestaltenden, vielleicht auch zunehmend europäisch begleiteten Ausbau des zurückgestutzten Sozialstaats deuten. Aber das ist nur eines von vielen Szenarien; Prognosen sind schwierig – zu diffus sind dafür die einzelnen Stränge sozialpolitischer Veränderung, zu unklar die politische Lage in Brüssel und zu vielfältig auch die noch ungelösten Fragen.

59 Vergleichend erfasst werden die Auswirkungen der Krise auf die Systeme sozialer Sicherung in ausgewählten Staaten im Konferenzbeitrag von Cichon/Diop, *Social Solidarity* im Rahmen der »ILO Global Campaign to Extend Social Security to All«.

60 Das Kurzarbeitergeld ist in §§ 96 ff. SGB III geregelt und wird danach längstens sechs Monate gewährt. Mit Rechtsverordnung vom 31. 10. 2013 (in Kraft ab 07. 11. 2013) wurde die Bezugsdauer für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld zeitweilig auf zwölf Monate verlängert. Diese Maßnahme wurde danach nochmals erneuert (Rechtsverordnung vom 13. 11. 2014; gültig bis 31. 12. 2015).

61 Den Versuch der empirischen Untermauerung der »empfundene« Globalisierung unternehmen Beishem u. a. (Hrsg.), *Im Zeitraffer der Globalisierung?*

#### IV. Praxis und Wissenschaft

Im Gegensatz zwar zur ambivalenten, insgesamt eher negativen Bilanz bei der materiellen Sozialrechtswirkung, dafür aber durchaus im Einklang mit seiner konstatieren Stabilität hat sich das Sozialrecht, formal betrachtet, als Rechtsgebiet weiter verselbstständigt. Zum einen hat seine Binnen differenzierung erkennbar zugenommen – besonders deutlich ist dies im Bereich der Mindestsicherungssystemen<sup>62</sup> –, zum anderen ist eine beständig fortschreitende Systematisierung zu verzeichnen. Davon zeugen insbesondere die zahlreichen (Re-)Kodifikationen einzelner Teilgebiete<sup>63</sup> im Rahmen des – in seinem Umfang geradezu anachronistisch – langfristigen Projekts eines geordneten, vielbändigen Sozialgesetzbuches. Insgesamt lässt sich insofern eine gerade auch im internationalen Vergleich bemerkenswerte Konsolidierung dieses Rechtsgebiets feststellen.

Die Akteurslandschaft bietet ein ähnliches Bild der Konsolidierung: Die Sozialgerichtsbarkeit hat sich als eigenständiger Zweig etabliert und ihre Zuständigkeit inzwischen auch auf sozialhilfrechtliche Fragen ausgedehnt.<sup>64</sup> Die historisch gewachsenen Struk-

62 Die ehedem einheitlichen Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes, welches 2005 außer Kraft trat (Gesetz vom 27. 12. 2003; BGBl. I, S. 3022), finden heute ihre Entsprechung im differenzierenderen System von SGB II und XII. Das 1997 eingeführte Asylbewerberleistungsgesetz (BGBl. 1997 I, S. 2022) trifft zudem spezielle Regelungen für Asylbewerber. Ferner wurde im Zuge der Rentenreform 2001 das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundversicherung im Alter und Erwerbsminderung (GsiG) verabschiedet (jetzt in §§ 41 ff. SGB XII), das Sonderregeln auch für diesen Personenkreis geschaffen hat; zu diesem Prozess der »Fragmentierung der Mindestsicherung« und seinen möglichen Folgen vgl. Graeser »Zur Fragmentierung der Mindestsicherung«, S. 319.

63 Das SGB VI, das Normen der Reichsversicherungordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes ersetzt, trat am 01. 01. 1992 in Kraft. Am 01. 01. 1993 wurde im SGB XI die soziale Pflegeversicherung kodifiziert. Am 01. 01. 1997 folgte das SGB VII mit der gesetzlichen Unfallversicherung, welches das dritte Buch der Reichsversicherungordnung ablöste. Am 01. 01. 1998 trat das SGB III an die Stelle des bisher geltenden Arbeitsförderungsgesetzes. Das Rehabilitations- und Schwerbehindertenrecht wurde mit dem SGB XI, das am 01. 07. 2001 in Kraft trat, in die Sozialgesetzbücher integriert. Die bisher letzte (Re-)Kodifikation ist das SGB XII vom 01. 01. 2005, welches das Bundessozialhilfegesetz ablöste.

64 Vgl. die entsprechende Übertragung der Zuständigkeit auf die Sozialgerichts-

turen der Selbstverwaltung haben durch punktuelle Anpassungen<sup>65</sup> etwas an systematischer Ordnung gewonnen und sich im Übrigen trotz immer wieder einmal aufflammender Kritik im Wesentlichen behauptet. Auch die einschlägigen Interessenverbände haben – anders etwa als im Bereich der industriellen Beziehungen<sup>66</sup> – ihre Position gewahrt und ihre Handlungssphäre, wenngleich in vielen Fällen eher zögerlich, auf die europäische Ebene ausgeweitet.<sup>67</sup>

Aufgrund der Privatisierungstendenzen haben in den hiervon betroffenen Bereichen naturgemäß auch private Akteure eine größere Rolle eingenommen<sup>68</sup> – oder, speziell mit Blick auf das Gesundheitsrecht: Akteure, deren Handlungsmaximen zumindest in weiten Teilen marktwirtschaftlich sind.<sup>69</sup> Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass auch die Modernisierung der (Verwaltungs-)Verfahren häufig an privaten Leitbildern orientiert war. Hierzu zählen Serviceorientierung und Verfahrensbündelung ebenso wie Wahlmöglichkeiten und Autonomiespielräume für die Leistungsempfänger. Derartige Veränderungen hat es allerdings primär in den Bereichen gegeben, die ohnehin grundlegend neu gestaltet worden sind, namentlich in der Arbeitsförderung und Mindestsicherung,<sup>70</sup>

te durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. 2004 I, S. 3302).

65 Vgl. zur Struktur und Neuorganisation des Krankenkassenwesens die Darstellung des Bundesministeriums für Gesundheit (Hg.), *Finanzierung der Daseinsvorsorge und Europäisches Wettbewerbsrecht*, zur (neuen) Organisationsstruktur der Rentenversicherungsträger vgl. Deutsche Rentenversicherung (Hg.), *Deutsche Rentenversicherung*.

66 Zum sinkenden Organisationsgrad in Gewerkschaften vgl. Schröder, »Der neue Arbeitsmarkt und der Wandel der Gewerkschaften«, S. 7.

67 So wurde zum Beispiel 2013 in Brüssel eine Vertretung der Kassenzentralen Bundesvereinigung eröffnet, vgl. Kassenzentrale Bundesvereinigung (Hg.), *Näher dran an Europa*, S. 15; Seit 2015 unterhält auch die IG Metall dort eine Vertretung, vgl. Bonse, »Promi-Alarm bei den Metallern«. Der DGB ist nach eigener Auskunft dort bereits seit 1997 vertreten.

68 Vgl. oben Anm. 6-8.

69 Vgl. Schuler-Harms, »Einbindung Dritter in die Sozialleistungsgewährung«, S. 133ff.

70 Vgl. im SGB III (Arbeitsförderung): § 9 (Ortsnahe Leistungserbringung); § 39 (Beratungsgangbeob.); § 35 (Vermittlungsgangbeob.); § 37 (Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung); vgl. zu den Personal-Service-Agenturen bereits oben Anm. 28; zum Grundsatz des Forderns und Förderns ferner §§ 2, 14 SGB II, sowie § 5 SGB II (Eingliederungsvereinbarung), § 16a SGB II (Einstiegsgeld).

aber auch im Behindertenrecht.<sup>71</sup> Insgesamt handelte es sich bei dieser Hinwendung zum Privaten um einen deutlichen, aber keineswegs flächendeckenden Trend. Die Grenzziehung zwischen öffentlichen und privaten Organisations- und Handlungsformen ist auf diese Weise allerdings zunehmend verwischt worden, was immer wieder zu Verwertungen geführt hat.<sup>72</sup>

Die Entwicklung der Sozialrechtswissenschaft, verstanden als verschriftlichter wissenschaftlicher Diskurs, spiegelt weitgehend die ihres Gegenstandes. So ist in formeller Hinsicht auch hier eine zunehmende Verselbständigung bei gleichzeitiger Konsolidierung zu verzeichnen. Kommentar- und Zeitschriftenliteratur sind beständig gewachsen,<sup>73</sup> und auch auf dem monographischen Sektor hat es einen deutlichen Zuwachs an genuin sozialrechtlichen Arbeiten gegeben, vor allem bei den Dissertations-,<sup>74</sup> weniger wohl bei den Habilitationsschriften.<sup>75</sup> Auch die wachsende Internationa-

71 Vgl. im SGB IX: § 1 (Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft); § 9 (Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten); § 10 (Koordination der Leistungen); § 17 (Persönliches Budget); § 23 (Servicestellen).

72 Vgl. zur Rolle der privaten Arbeitsvermittler Marx/Solka, »Das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen«, S. 847; zur durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 15.12.2008 (BGBl. I, S. 2426) mit Wirkung zum 01.01.2010 eingeführten Insolvenzfähigkeit gesetzlicher Krankenkassen vgl. Bultmann, »Die Insolvenzfähigkeit der gesetzlichen Krankenkassen nach dem GKV-ORGWG«, S. 25; kritisch zur Quotengarantie bei einer Kassensolvenz Kolbach, »Kassensolvenz mit Quotengarantie von 100% – warum?«, S. 960.

73 Beispielhaft für diesen Trend ist, dass die *Neue Zeitschrift für Sozialrecht* (erstmals erschienen 1992) seit 2011 zweiwöchentlich und nicht mehr nur monatlich erscheint. Auch die *Vertragsrechtsschrift für Sozialrecht* (VSSR) erscheint inzwischen fünfmal im Jahr.

74 Vgl. die überwiegend aus Dissertationen bestehende Schriftenreihe *Schriften zum Sozialrecht* von Nomos. Von 35 Veröffentlichungen seit dem Jahr 2000 entfallen auf den Zeitraum 2011-2015 bereits jetzt mehr Veröffentlichungen als auf das Jahrzehnt davor. An der Reihe *Studien aus dem Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik* lässt sich der Trend ebenfalls ablesen. So erschienen von der Gründung der Reihe 1984 bis 1999 insgesamt 19 Veröffentlichungen, im folgenden Jahrzehnt waren es 27, und aus dem aktuellsten Zeitraum 2010 bis 2015 existieren bereits jetzt 16 Veröffentlichungen. Zum Befund einer kontinuierlichen Zunahme der Veröffentlichungen vgl. auch von Maydell, »Das Sozialrecht als Gegenstand von Forschung und Lehre«, S. 427.

75 Publizierter Beleg insbesondere der Entwicklung scheint in der Tat schwierig.

lisierung und vor allem Europäisierung haben ihren Niederschlag gefunden.<sup>76</sup>

Ansonsten standen inhaltlich naturgemäß vor allem jene Bereiche im Vordergrund, die gerade Gegenstand gesetzgeberischer Reformen waren. Dessen ungeachtet fällt allerdings eine prononciert asymmetrische Verteilung der wissenschaftlichen Aufmerksamkeiten auf die unterschiedlichen Bereiche der Sozialpolitik ins Auge. Konzentriert ist sie da, wo ökonomisch starke Interessen betroffen sind. Kranken- und Rentenversicherungsrecht werden dementsprechend stets eingehend bearbeitet, deutlich weniger dagegen beispielsweise das Recht der Menschen mit Behinderung.<sup>77</sup>

Personell scheint die Sozialrechtswissenschaft zwar an den Fachhochschulen an Bedeutung gewonnen zu haben,<sup>78</sup> an den Universitäten<sup>79</sup> dagegen konnte sie sich weiterhin nicht in einer Weise

Naturgemäß ist die Stichprobe klein, solche Monographien sind oft nicht nur einem Bereich zuzuordnen, und Rückschlüsse von erteilten Lehrbefugnissen können nicht eindeutig gezogen werden. Insofern mag man es hier bei der gängigeren Vermutung bewenden lassen.

<sup>76</sup> Exemplarisch für diese Entwicklung kann die *Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht* stehen, die seit 2002 publiziert wird, sowie die seit 1997 erscheinende *Zeitschrift für Internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS)*. Für die Kommentarliteratur sei exemplarisch auf den von Maximilian Fuchs herausgegebenen Kommentar »Europäisches Sozialrecht« verwiesen, der sich, 2010 erstmals erschienen, aktuell in der sechsten Auflage befindet. Eine parallele Entwicklung zeigt auch der Band zum EU-Sozialrecht im Sozialrechtskommentar von Hauck und Nofitz.

<sup>77</sup> In der VSSR finden sich für den Zeitraum ab 1990 nur sieben Veröffentlichungen mit Bezug zum Behindertenrecht, im Gegensatz zu 60 zu Gesundheitsrechten und 16 zu rentenbezogenen Themen. Ähnlich ist der Befund für die ZIAS. Dort finden sich für den Zeitraum von 1992 bis 2013 nur fünf Aufsätze mit Bezug zu behinderrechtlichen Themen, im Vergleich zu 23 zu rentenrechtlichen sowie 51 zu gesundheitsbezogenen Themen.

<sup>78</sup> Vgl. von Maydell, »Das Sozialrecht als Gegenstand von Forschung und Lehre«, S. 424, allerdings kritisch im Hinblick auf die Möglichkeiten der Forschungsleistungen in diesem Bereich. Zur Relevanz des Sozialrechts in sozialwissenschaftlichen Studiengängen an Fachhochschulen berets Zacher: »Stand und Perspektive der Forschung und Lehre«, S. 362. Eine ähnliche Vermutung äußert Becker: »Wissenschaftliche Forschung zum Sozialrecht«, S. 84.

<sup>79</sup> Erwähnung verdient in der deutschen Sozialrechtswissenschaft ferner auch die außeruniversitäre Forschung. Am sozialrechtlich ausgerichteteren Max-Planck-Institut in München gab es in den vergangenen 25 Jahren zweimal altersbedingte Führungswechsel. Das Institut konnte sich ungeachtet der personellen Um-

etablieren, wie es ihrer praktischen Bedeutung entsprechen würde. Gerade in der Lehre spielt das Sozialrecht hier demgemäß auch eine nach wie vor untergeordnete Rolle,<sup>80</sup> und dies nicht nur in der klassischen Staatskammerausbildung. Auch die »Bologna«-induzierte Proliferation von Masterprogrammen hat das Sozialrecht noch kaum erfasst.<sup>81</sup> Der relativ geringen Personalstärke der universitären Sozialrechtswissenschaft korrespondiert eine entsprechend geringe Rolle der Praxis im wissenschaftlichen Diskurs, besonders in der Kommentar- und Zeitschriftenliteratur.

Die Sozialrechtswissenschaft hat mit dem Wandel ihres Gegenstandes in den letzten 25 Jahren nur mühsam Schritt gehalten. Sie hat ihn zwar begleitet, manchmal auch innerhin rückblickend reflektiert,<sup>82</sup> aber kaum maßgeblich beeinflusst, geschweige denn gestaltet. Dabei dürfte die hohe Veränderungsgeschwindigkeit der Materie eine wissenschaftliche Einflussnahme auf die politische Praxis generell erschwert haben. Zudem teilt sich die Sozialrechtswissenschaft ihr Terrain mit anderen Disziplinen, allen voran den

brüche in seinem Bestand behaupten und ist in den letzten Jahren disziplinar erweitert worden, so dass es nun neben der rechtswissenschaftlichen auch eine ökonomisch bzw. sozialpolitisch orientierte Abteilung sowie eine soziologisch orientierte Forschungsgruppe umfasst; näher dazu vgl. (<http://www.mpijsoe.mpg.de/17017/Geschichte/>).

<sup>80</sup> Diese Tendenz zeigt sich auch in der Studie von Rolf: »Das Sozialrecht in der universitären Lehre« zur Rolle des Sozialrechts in der universitären Lehre. Von Maydell, »Das Sozialrecht als Gegenstand von Forschung und Lehre«, S. 423, sieht als Grund für die schwache Position des Sozialrechts in Forschung und Lehre die Dualität zwischen Zivil-, insbesondere Arbeitsrecht einerseits und öffentlichem Recht andererseits, in welcher das Sozialrecht an den Fakultäten angestiedelt sei. Speziell zum »Absinken« des Sozialrechts auf Wahlrechtsstatus vgl. ferner Stollis, *Geschichte des Sozialrechts in Deutschland*, S. 312.

<sup>81</sup> In Fulda und Kassel gibt es jeweils ein Bachelor- und ein Masterprogramm zum Sozialrecht (mit Sozialwirtschaftsrecht). Masterprogramme, teils mit LL.M.-Abschlüssen, bieten Heidelberg, Fulda und Kassel. Im Übrigen scheint das Sozialrecht als Teilbereich anderer sozialwissenschaftlich ausgerichteter Studiengänge (z. B. Bachelor »Management im Gesundheitswesen« in Zitrau, Master »Sozialpolitik« in Bremen, Bachelor »Mentoring im Sozial- und Gesundheitswesen« in Bielefeld) in diesen aufzugehen.

<sup>82</sup> So beispielsweise Eichenhofer, *Recht des aktivierenden Wohlfahrtsstaates*. Der Sozialrechtsverband befasste sich mit der Finanzkrise in seiner Bundestagung im Jahr 2013; die Reform des Rechts der Grundversicherung für Arbeitsuchende war Thema einer Arbeitsstagung im Jahr 2011, vgl. (<http://www.sozialrechtsverband.de/arbeitsst/arbeitstagungen.html>), letzter Zugriff 28. 10. 2015.

Wirtschaftswissenschaften, deren sozialpolitisches Wirken allem Anschein nach deutlich prägender war.<sup>83</sup>

Die relative Schwäche des rechtswissenschaftlichen Einflusses liegt zum Teil wohl in der Natur des Rechtsgebiets begründet: Sozialpolitik behandelt Verteilungsfragen von hoher volkswirtschaftlicher Relevanz; positiviertere normative Vorgaben spielen da oft nur eine sekundäre Rolle. Das einfache Recht lässt sich ändern, bei Bedarf, wie gesehen, auch in raschem Takt. Ferner dürfte der geringe Einfluss der Sozialrechtswissenschaft auch damit zu tun haben, dass es ihr, gemessen an Umfang, Komplexität und Veränderungsgeschwindigkeit ihres Gegenstands, schlicht an hinreichenden Kapazitäten fehlt, um die Entwicklung maßgeblich zu prägen. Vielmehr scheint sie weitgehend darin gebunden, den Bedarf der Praxis an geschulten Rechtsanwendern und dogmatischer Konsistenzpflege zu bedienen.<sup>84</sup>

## V. Ausblick

Für die Zukunft bleibt zu hoffen, dass die Sozialrechtswissenschaft vielleicht etwas Boden gutmachen und verstärkt auch prospektive Beiträge zur sozialpolitischen Entwicklung leisten kann. Die dafür erforderliche Orientierung liegt auf der Hand: Sie müsste interdisziplinär aufgeschlossen sein, gerade auch gegenüber Soziologie und Politikwissenschaft, um künftige Problemagen und Machbarkeitsräume zu erkennen, sie sollte rechtsvergleichend breiter informiert sein, um an den zunehmend internationalisierten Reformdiskursen effektiv teilnehmen zu können, und sie müsste sich – offenkundig – die Freiheiten nehmen, neben den Alltagsfragen auch das Grundsätzliche zu behandeln. Es müsste sich viel ändern, damit das möglich würde.

83. Unter den 26 Mitgliedern der 2002 einberufenen »Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme« (die sogenannte »Rürup-Kommission«) waren zehn Wissenschaftler, aber mit Franz Rutland nur ein Jurist (neben fünf Volkswirten, zwei Politikwissenschaftlern und zwei Medizinern).

84. Zu einer ähnlichen Einschätzung vgl. von Maydell, »Das Sozialrecht als Gegenstand von Forschung und Lehre«, S. 420; sowie Stollies, *Geschichte des Sozialrechts in Deutschland*, S. 312.

## Bibliographie

- Agencur der Europäischen Union für Grundrechte (Hg.), *Handbuch zum europäischen Antidiskriminierungsrecht*, Wien 2011.
- Stefan Bach, »Einkommens- und Vermögensverteilung in Deutschland«, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (10-11/2013), o. S. (online verfügbar: <http://www.bpb.de/apuz/157705/einkommens-und-vermoegensverteilung-in-deutschland?p=1>).
- Holger Backhaus-Maul (Hg.), *Von der Sozialhilfe in die Erwerbsarbeit – Die Welfare Reform in den USA als Vorbild?*, Frankfurt am Main 1999.
- Ulrich Becker, »Wissenschaftliche Forschung zum Sozialrecht – Bilanz und Perspektiven aus Sicht der Rechtswissenschaften«, in: *Deutsche Rentenversicherung* (2015), S. 84-96.
- Johann Behrens, »Ökonomisches, soziales und kulturelles Kapital und die soziale Ungleichheit in der Pflege«, in: Ulrich Bauer, Andreas Büscher (Hg.), *Soziale Ungleichheit und Pflege – Beiträge sozialwissenschaftlich orientierter Pflegeforschung*, Wiesbaden 2008, S. 180-211.
- Marianne Beisheim, Sabine Dreher, Gregor Walter, Bernhard Zangl, Michael Zürn (Hg.), *Im Zeitalter der Globalisierung? Thesen und Daten zur gesellschaftlichen und politischen Denationalisierung*, Baden-Baden 1999.
- Andreas Bernert, *Das Bundesverfassungsgericht und die Erbschaftsteuer: Abkehr von einer verfassungsrechtlichen Sondendogmatik im Erbschaftsteuerrecht*, Baden-Baden 2017 (im Erscheinen).
- Sarah Bernhard, »Personal-Service-Agenturen. Stillgelegt«, in: *IAB-Forum* (1/2008), S. 66-69.
- Peter Bofinger u. a., *Vorrang für das reguläre Arbeitsverhältnis: Ein Konzept für Existenz sichernde Beschäftigung im Niedriglohnbereich. Gutachten für das Sächsische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (SWMA)*, o. O. 2006 (online verfügbar: [http://www.sozialpolitik-aktuell.de/l\\_files/sozialpolitik-aktuell/\\_Konntovers/Hartz IV/gutachten\\_bofinger\\_u\\_a.pdf](http://www.sozialpolitik-aktuell.de/l_files/sozialpolitik-aktuell/_Konntovers/Hartz IV/gutachten_bofinger_u_a.pdf)) (nicht mehr aktiv)).
- Eric Bonse, »Promi-Alarm bei den Metallen. IG-Metall eröffnet Büro in Brüssel«, in: *taz* vom 08.07.2014.
- Axel Börsch-Supan, Martin Gasche, Benita Wülke, *Auswirkungen der Finanzkrise auf die Gesetzliche Rentenversicherung, ihre Beitragszahler und ihre Rentner* (Mannheim Research Institute for the Economics of Aging), Mannheim 2009.
- , Martin Gasche, Bettina Lamla, »Anmerkungen zur Diskussion über Altersarmut«, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (4-5/2013), o. S. (online verfügbar: <http://www.bpb.de/apuz/153127/anmerkungen-zur-diskussion-ueber-altersarmut?p=all>).
- Gerhard Bosch, Claudia Weinkopf, »Arbeiten für wenig Geld: Zusammen-

- fassung und politischer Handlungsbedarf«, in: Gerhard Bosch, Claudia Weinkopf (Hg.), *Arbeiten für wenig Geld: Niedriglohnbeschäftigung in Deutschland*, Frankfurt am Main 2007, S. 286–312.
- Thorsten Kalina, »Niedriglohnbeschäftigung in Deutschland – Zahlen, Fakten, Ursachen«, In: Gerhard Bosch, Claudia Weinkopf (Hg.): *Arbeiten für wenig Geld: Niedriglohnbeschäftigung in Deutschland*, Frankfurt am Main 2007, S. 20–105.
- Karl Brenke, »Geringe Stundenlöhne, lange Arbeitszeiten«, in: *DIW Wochenbericht* (21/2012), S. 3–12.
- Friedrich Breyer, Wolfgang Buchholz, *Ökonomie des Sozialstaats*, Berlin 2. Aufl. 2008.
- Britta Bultmann, »Die Insolvenzfähigkeit der gesetzlichen Krankenkassen nach dem GKV-OrgWG«, in: *Medizinrecht* 27 (2009), S. 25–32.
- Bundsgenieur für Arbeit, »Alle Potenziale für den Arbeitsmarkt erschließen/ Öffentliche Erklärung des Vervollständigungsstatus zur Flächtingshemmtik, Presse Info 094 vom 30.10.2015, o. O. (online verfügbar: <https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Presse/Presseinformationen/Sonstiges/Detail/index.htm?ContentId=16019022DSTBAL788821>).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.), *Lebenslagen in Deutschland. Der 4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung*, o. O. 2013 (Langfassung: online verfügbar: [http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen-DinA4/434-4-armuts-reichtumsbericht-2013.pdf?sessionid=F732CF1D32A46FBE7D94264D61B877A2\\_\\_blob=publicationfile&v=2](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen-DinA4/434-4-armuts-reichtumsbericht-2013.pdf?sessionid=F732CF1D32A46FBE7D94264D61B877A2__blob=publicationfile&v=2)), letzter Abruf 18. 03. 2017).
- *Lebenslagen in Deutschland. Der 4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Kurzfassung. Chancen schaffen, Mobilität erhöhen*, o. O. 2013a (online verfügbar: [http://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/vierte-armuts-reichtumsbericht-kurzfassung.pdf?\\_\\_blob=publicationfile&v=3](http://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/vierte-armuts-reichtumsbericht-kurzfassung.pdf?__blob=publicationfile&v=3)), letzter Abruf 18. 03. 2017).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, *Gesetzliche Grundlagen für den Ausbau der Kinderbetreuung*, o. O. 2014 (online verfügbar: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=118992.html>)).
- *Fünfter Bericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes*, Berlin 2015 (online verfügbar: <http://www.bmfsfj.de/blaetternkatalog/214054/blaaetterkatalog/index.html>) [nicht mehr aktiv]).
- Bundesministerium für Gesundheit (Hg.), *Finanzierung der Daseinsvorsorge und Europäisches Wettbewerbsrecht. Auslegung- und Anwendungshilfe zur praktischen Umsetzung der Finanzierung von Leistungen des Daseinsvorsorge im Europäischen Wettbewerbsrecht*, Berlin 2013.
- Bundeszentrale für politische Bildung, *Vermögensverteilung. Zahlen und*
- Fakten. Die soziale Situation in Deutschland*, o. O. 2013 (online verfügbar: <http://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61781/vermoegensverteilung>)).
- Christoph Butterwegge, *Krise und Zukunft des Sozialstaats*, Wiesbaden 5. Aufl. 2014.
- Bea Cantillon, Jacques Vandamme (Hg.), *The open method of coordination and minimum income protection in Europe*, Löwen 2004.
- Michael Cichon, Assane Diop, *Social Solidarity: the basis of social security in times of crises and beyond*, Präsentation, o. O. 2009 (online verfügbar: <http://www.social-protection.org/gimi/gess/ShowResource.action?resource.resourceId=12258>)).
- Dieter Creutzburg, »Rentenpapst Ruland tritt aus der SPD aus«, in: *FAZ online* vom 28. 05. 2014, (<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/wegen-rente-mit-63-rentenpapst-ruland-tritt-aus-der-spd-aus-12962403.html>).
- Deutscher Gewerkschaftsbund (Hg.), »Vollzeitschäftige mit Niedriglohn«, in: *Arbeitsmarkt aktuell*/Nr. 06, September 2012, S. 1–14, online verfügbar: (<http://www.dgb.de/themen/++co++a0230114-fcb8-11er-904e-00188b4d422>), letzter Abruf 18. 03. 2017.
- Deutsche Rentenversicherung (Hg.), *Deutsche Rentenversicherung – Informationen zur Organisationsreform*, o. J., online verfügbar unter: ([http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/6\\_Wir\\_ueber\\_uns/oi\\_infos\\_zum\\_Unternehmen/02\\_organisation\\_und\\_traeger/organisation\\_und\\_traeger\\_node.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/6_Wir_ueber_uns/oi_infos_zum_Unternehmen/02_organisation_und_traeger/organisation_und_traeger_node.html)), letzter Zugriff 18. 03. 2017.
- Cestin Gammelin, »Die Lobby hat Erstaunliches erreicht«, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 10. 06. 2016 (online verfügbar: <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/erbschaftsteuer-die-bremser-1.3028569>)).
- Marcus Gatzke, Lea Frehse, »Deutsche und Flüchtlinge stehen nicht in Konkurrenz«, *ZEIT online* vom 02. 05. 2016, (<http://www.zeit.de/wirtschaft/2016-04/arbeitsmarkt-fluechtlinge-integration>).
- Giacomino De Giorgi, Michele Pellizzari, »Welfare magnets in Europe and the costs of a harmonised social assistance«, in: Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv *Flowerla Discussion Paper* 11 (2003), o. S., online verfügbar: (<http://www.immigration-research.org/EastWest/dokumente/Flowerlauii.pdf>) [nicht mehr aktiv], letzter Zugriff 17. 03. 2016.
- Eberhard Eichenhöfer, *Recht des aktivierenden Wohlfahrtsstaats*, Baden-Baden 2013.
- Werner Eichhorst, Thomas Rein, »Die Europäische Beschäftigungsstrategie – Beispiel der Methode der offenen Koordinierung«, in: Deutscher Sozialrechtsverband (Hg.), *Offene Methode der Koordinierung im Sozialrecht*, Wiesbaden 2005, S. 53–66.



- Gülken Erktis, »Der Entwurf zur Anpassung des ErbStG an das BVerfG-Urteil v. 17.12.2014 – »minimalinvasiv« oder »maximaladministrativ?«, in: *Deutsches Steuerrecht* (2015), S. 1409-1416.
- Maximilian Fuchs (Hg.), *Europäisches Sozialrecht*, Baden-Baden 2013.
- Esther Geisler: *How do welfare state politics shape parental employment patterns? A comparison of Great Britain, eastern and western Germany*, Rostock 2014 (online verfügbar: [http://rosdok.uni-rostock.de/file/rosdok\\_dissshab\\_0000001292/rosdok\\_derivate\\_0000003819/Dissertation\\_Geisler\\_2015.pdf](http://rosdok.uni-rostock.de/file/rosdok_dissshab_0000001292/rosdok_derivate_0000003819/Dissertation_Geisler_2015.pdf)).
- Richard Giesen, »Rationierung im bestehenden Gesundheitssystem«, in: *Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-wirtschaft* 93 (4/2004), S. 557-582.
- Jan Goebel, Martin Gornig, Hartmut Häußermann, »Polarisierung der Einkommen: Die Mittelschicht verliert«, in: *DIW Wochenbericht* (24/2010), Berlin, S. 2-8
- Markus Grabka, Carsten Schröder, »Einkommensungleichheit in Deutschland bleibt weiterhin hoch – junge Alleinlebende und Berufseinsteiger sind zunehmend von Armut bedroht«, in: *DIW Wochenbericht* (25/2015), Berlin, S. 571-585.
- Markus Grabka, »Einkommensungleichheit verhartet auf hohem Niveau. Acht Fragen an Markus Grabka. Interview«, in: *DIW Wochenbericht* (25/2015), S. 586.
- Alexander Graser, *Dezentrale Wohlfahrtsstaatlichkeit im föderalen Binnenmarkt*, Berlin 2000.
- »Auf dem Weg zur Sozialunion – Wie sozial ist das europäische Sozialrecht«, in: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 14 (2000), S. 336-351.
- »Aufgewärmtes aus der Armenküche: Roland Kochs Rezept aus Wisconsin«, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 47 (10/2001), S. 1250-1258.
- »Towards a Multilevel System of Social Security in Europe?«, in: Danny Pieters (Hg.), *Confidence and Changes: Managing Social Protection in the New Millennium* (European Institute for Social Security Yearbook 2000), London u. a. 2001, S. 215-235.
- »From the Hammock onto the Tampoline: Workfare Policies in the U.S. and their Reception in Germany«, in: *German Law Journal* 4 (2003), S. 201-221.
- »Zur Fragmentierung der Mindestsicherung – Eine Hypothese zum Zusammenhang zwischen dem Geltungsbereich eines sozialrechtlichen Regelwerks und seinem materiellen Schutzhalt«, in: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 17 (2003), S. 319-331.
- »Sozialrecht ohne Staat? Politik und Recht unter Bedingungen der Globalisierung und Dezentralisierung«, in: Adrienne Heritier, Michael Stollies, Fritz Scharpf (Hg.), *European and International Regulation after the Nation State – Different Scales and Multiple Levels*, Baden-Baden 2004, S. 163-184.
- »Approaching the Social Union?«, in: Erik Oddvar Eriksen u. a. (Hg.), *Law, democracy and solidarity in a post-national union*, London 2008, S. 132-150.
- »Einmal mehr: Zur Europäisierung der Sozialpolitik«, in Florian Rödl, Jürgen Bast (Hg.), *Wohlfahrtsstaatlichkeit und soziale Demokratie in der Europäischen Union* (Europarecht Beihft 11/2013), Baden-Baden 2013, S. 15-30
- Walter Hareseh, »Deutschland – Ein Modell im Übergang«, in: Reinhard Bispmick u. a. (Hg.): *Sozialpolitik und Sozialstaat. Festschrift für Gerhard Bäcker*, Wiesbaden 2012, S. 21-39.
- Anke Hassel, Christof Schiller, *Der Fall Hartz IV. Wie es zur Agenda 2010 kam und wie es weitergeht*, Frankfurt/New York 2010.
- Karl Hauck, Wolfgang Nofz, *EU-Sozialrecht. Kommentar*, München 2015.
- Kyra Heberer, *Priorisierung im deutschen System der Gesetzlichen Krankenversicherung aus verfassungsrechtlicher Sicht*, Berlin 2016.
- Christian Helmrich (Hg.), *Die Verfassungsschweden gegen den Pflegenotstand – Dokumentation und interdisziplinäre Analysen*, Baden-Baden 2017 (im Erscheinen).
- Peter Hensen, »Qualitätsberichterstattung im Gesundheitswesen«, in: Gregor Hensen, Peter Hensen (Hg.), *Gesundheitswesen und Sozialstaat: Gesundheitsförderung zwischen Anspruch und Wirklichkeit*, Wiesbaden 2008, S. 165-194.
- Joachim Herrmann, »Menschenrechtsfeindliche und menschenrechtsfreundliche Auslegung von § 27 des Grenzgesetzes der DDR – Zum Mauerschützenurteil des BGH vom 03.11.1993«, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* (1993), S. 118-121
- Kristina Hofmann, *68 Mal geändert, trotzdem noch Kritik. Bundestag beschließt Teilhabegesetz: Bericht vom 01.12.2016*. (<http://www.heute.de/bundestag-entscheidet-ueber-bundestellabegesez-immer-noch-kritik-von-behinderten-46015046.html>) [nicht mehr aktiv], letzter Zugriff 15.02.2017.
- Yves Jorens, *Open Method of Coordination. Objectives of European Health Care Policy*, Baden-Baden 2003.
- Thorsten Kalha, Claudia Weinkopf, *Niedriglohnbeschäftigung 2010: Fast jeder Werte arbeitet für Niedriglohn*, IAO Report, Duisburg 2012 (online verfügbar: <http://www.iaq.uni-due.de/iaq-report/2012/report2012-01.pdf>).
- Kassenärztliche Bundesvereinigung (Hg.), *Näher dran an Europa. Neues KBV-Büro in Brüssel eröffnet* (KBV KlarTEXT Februar 2013), Berlin 2013.

- Franz-Xaver Kaufmann, *Die Zukunft der Familie im vereinten Deutschland*, München 2. Aufl. 1995.
- Sebastian Klinke, »Gesundheitsreformen und ordnungspolitischer Wandel im Gesundheitswesen«, in: Gregor Hensen, Peter Hensen (Hg.), *Gesundheitswesen und Sozialstaat: Gesundheitsförderung zwischen Anspruch und Wirklichkeit*, Wiesbaden 2008, S. 61–106.
- Andrea Klonischinski, *The Economics of Resource-Allocation in Health Care: Cost-Utility, Social Value and Fairness*, London, New York 2016.
- Peter Köhler, »Private Altersvorsorge im Rahmen obligatorischer Alterssicherung – das Beispiel Schweden«, in: Winfried Boeckel, Andreas Hänlein, Jürgen Kruse, Heinz-Dietrich Steinmeyer (Hg.), *Öffentliche und private Sicherung gegen soziale Risiken. Colloquium zum 65. Geburtstag Bernd Baron von Mynaldels*, Baden-Baden 2000, S. 143–160.
- Klaus Kollbach, »Kassensolvenz mit Quotengarantie von 100 % – warum?«, in: *Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht* 22 (2011), S. 956–960.
- Lena Koller, »Hartz IV und der Niedriglohnssektor. Bei vielen bleibt das Stück vom Kuchen gleich«, in: *IAB-Forum* (1/2011), S. 34–39 (online verfügbar: [http://doku.iab.de/forum/2011/Forum1-2011\\_Koller.pdf](http://doku.iab.de/forum/2011/Forum1-2011_Koller.pdf)).
- Peter Kühne, »Pflichtlinge und der deutsche Arbeitsmarkt«, in: Christoph Butterwegge, Gudrun Hengges (Hg.), *Zuwanderung im Zeichen der Globalisierung: Migrations-, Integrations- und Minderheitenpolitik*, Wiesbaden 4. Aufl. 2009, S. 253–268.
- Stephan Leibfried, Paul Pierson, »Halbsouveräne Wohlfahrtsstaaten. Soziale Sicherung in der europäischen Mehrebenenpolitik«, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 42 (2/1997), S. 1457–1467.
- Sabine Leuhausser-Scharrnberger, »Bewältigung der rechtlichen Probleme der Wiedervereinigung«, in: *Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift* 5 (1994), S. 290–296.
- Christian Lindner, »Verfassungsrechtliche Probleme bei der Bewertung von Kindererziehungszeiten«, in: *Neue Zeitschrift für Sozialrecht* (2014), S. 686–692.
- Stefan Marx, Simone Solka, »Das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt. Teil 1: Die Neugestaltung der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch«, in: *Neue Zeitschrift für Sozialrecht* (2012), S. 841–847.
- Frank Maschmann, »Die staatliche Durchsetzung des allgemeinen Mindestlohns nach den §§ 14 ff. MiLoG«, in: *Neue Zeitschrift für Sozialrecht* (2014), S. 929–938.
- Bernd Baron von Mynaldel, »Das Sozialrecht als Gegenstand von Forschung und Lehre an deutschen Universitäten«, in: Walter Hadding (Hg.), *Zwischenstreifen 1934/1935. Festschrift*, Berlin 2005, S. 419–431.
- Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, *Qualität in der ambulanten und stationären Pflege. 4. Pflege-Qualitätsrichtlinien des MDS nach § 114a Abs. 6 SGB XI*, Essen 2014.
- Agustin José Mendendez, »Taxing Europe. Two cases for a European power to tax (with some comparative observations)«, in: *The Columbia Journal of European Law* 10 (No. 2, Spring 2004), S. 297–338.
- Susanne Moritz, *Staatliche Schutzpflichten gegenüber pflegebedürftigen Menschen*, Baden-Baden 2013.
- Volker Neumann, »Sozialrecht oder Vergaberecht? Zur Ehrbringung von Rehabilitationsleistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung«, in: *Vierteljahrschrift für Sozialrecht* (2005), S. 211–224.
- Frank Nullmeier, Franz Ruland, Winfried Schmähl, *Alterssicherung im Umbruch*, ZeS-Arbeitspapier Nr. 2/2008, Bremen (online verfügbar: <http://www.zes.uni-bremen.de/daszentrum/organisation/mitglieder/winfried-schmaehl/publikationen/?publ=416>).
- OECD, *Bildung auf einen Blick 2014*, OECD Indikatoren 2014
- Claus Offe, »Demokratie und Wohlfahrtsstaat: Eine europäische Regimeform unter dem Stress der europäischen Integration«, in: Wolfgang Streick (Hg.), *Internationale Wirtschaft, nationale Demokratie – Herausforderungen für die Demokratietheorie*, Frankfurt am Main 1998, S. 99–136
- O.V., »Akten statt Worte«, *Der Spiegel* Nr. 51/2003, S. 46.
- , »Stasi-Vorwürfe. Staatsanwaltschaft erhebt keine Anklage gegen Gysi«, *Spiegel online*, 28. 08. 2015, online verfügbar: (<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/gregor-gysi-wird-vorerst-nicht-wegen-stasi-vorwuerten-angeklagt-a-1050408.html>), letzter Abruf 18. 03. 2017.
- Oxfam, *An Economy for the 99%*, Oxfam Briefing Paper January 2017, ([https://www.oxfam.de/system/files/speerfrist\\_20170106-0101\\_economy-99-percent\\_report.pdf](https://www.oxfam.de/system/files/speerfrist_20170106-0101_economy-99-percent_report.pdf)), letzter Zugriff 15. 02. 2017.
- Paul Peterson, Mark Rom, *Welfare Magnets – A New Case for a National Standard*, Washington D.C. 1990.
- Anita Pfaff, Martin Pfaff, »Der Sozialstaat als Standortfaktor: Einige Anmerkungen zur laufenden Diskussion«, in: Helmut Hesse, Peter Welzel (Hg.), *Wirtschaftspolitik zwischen gesellschaftlichen Ansprüchen und ökonomischen Grenzen. Festschrift für Reinhard Blum zum 65. Geburtstag*, Göttingen 1998, S. 213–226.
- Hermann Plogemann, »Rente mit 63: Nicht alle profitieren«, in: *Legal Tribune online* 30. 06. 2014, o. O. (online verfügbar: (<http://www.lto.de/recht/hinengruendel/rentenreform-gleichheitsrichtig/>)).
- Assaf Razin, Jackie Wahba, *Welfare Magnet Hypothesis, Fiscal Burden and Immigration Skill Selectivity*, Cambridge 2011 (online verfügbar: (<http://www.nber.org/papers/w17515.pdf>)).
- Barbara Reisch, »Die japanische Pflegeversicherung. Darstellung und

- Überlegungen aus bundesdeutscher Perspektive«, in: *Pflege & Gesellschaft* 4 (5/2000), S. 110-122.
- Uwe Ritzer, »Mann in doppelter Mission«, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 30. 10. 2015 (online verfügbar: <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/nahaufnahme-in-doppelter-mission-1.2713655>).
- Stephan Rixen, »Sozialvergaberecht ante portas? Vergaberechtliche Probleme im Sozialrecht der Arbeitsmarksteuerung (SGB II und SGB III)«, in: *Vierteljahrschrift für Sozialrecht* (2005), S. 225-254.
- Christian Rolfs, »Das Sozialrecht in der universitären Lehre«, in: *Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbandes* 62 (2012), S. 135-148.
- Heinz Rothgang, »Pflegerreform: Fehlkonzipierter Vorsorgefonds«, in: *Wirtschaftsdienst. Zeitschrift für Wirtschaftspolitik* 94 (5/2014), S. 310.
- , *Evaluation des NBA. Erfassung von Versorgungsaufwänden in stationären Einrichtungen* (EVS), Zentrum für Sozialpolitik, Bremen 2015.
- Wolfgang Rütiker, »Das Gesetz zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung«, in: *Neue Juristische Wochenschrift* (1993), S. 753-757.
- Franz Rutland (Hg.), *Open method of coordination in the field of pensions – Quo vadis?*, Bad Homburg 2003.
- , »Die Koordination der verschiedenen Alterssicherungssysteme in Deutschland«, in: *Neue Zeitschrift für Sozialrecht* (2015), S. 81-91.
- Ulrich Schäfer, »Reform im Gesundheitswesen. Koalition will Bürgerversicherung schnell einführen«, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 11. 09. 2010 (online verfügbar: <http://www.sueddeutsche.de/politik/reform-im-gesundheitswesen-koalition-will-buergerversicherung-schnell-einfuehren-1.314258>); letzter Abruf 17. 03. 2016).
- Fritz Scharpf, »Negative and Positive Integration in the Political Economy of European Welfare States«, in: Gary Marks u. a. (Hg.), *Governance in the European Union*, London 1996, S. 15-39.
- , Vivian Schmidt (Hg.), *Welfare and Work in the Open Economy Volume I: From Vulnerability to Competitiveness in Comparative Perspective*, Oxford 2005.
- Winfried Schmädl, »Politikberatung und Alterssicherung: Renteniveau, Altersarmut und das Rentenversicherungssystem«, in: *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung* (I/2011), S. 159-174.
- Wolfgang Schröder, »Der neue Arbeitsmarkt und der Wandel der Gewerkschaften«, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (47-48/2003), S. 6-15.
- Margarete Schuler-Harms, »Einbindung Dritter in die Sozialleistungsge-währung«, in: *Vierteljahrschrift für Sozialrecht* (3/2005), S. 135-161.
- Bernad Schulte, »Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Europäischen Union«, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (08/2009), o. S. (online verfügbar: <http://www.bpb.de/publikationen/ASCNEC,o.o>).
- Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Europäischen Union (Union.html).
- Hans-Werner Sinn, *The New Systems Competition*, Malden 2003 (online verfügbar: <http://www.cesifo-group.de/ifoHome/publications/individual-publications/The-New-Systems-Competition.html>).
- Christoph Skupnik, »Welfare Magnetism in the EU-15? Why the EU enlargement did not start a race to the bottom of welfare states, Berlin 2013 (online verfügbar: [http://www.diss.fu-berlin.de/docs/servers/MCRFileNodeServlet/FUDOCs\\_derivate\\_0000002610/discpaper8\\_2013.pdf](http://www.diss.fu-berlin.de/docs/servers/MCRFileNodeServlet/FUDOCs_derivate_0000002610/discpaper8_2013.pdf)).
- Udo Steiner, »Verfassungsfragen der deutschen Wiedereingliederung im Sozialrecht«, in: *Neue Zeitschrift für Sozialrecht* (2010), S. 529-534.
- Michael Stollies, *Geschichte des Sozialrechts in Deutschland*, Stuttgart 2003.
- , »Rede anlässlich des Festaktes 125 Jahre gesetzliche Rentenversicherung im Berliner Abgeordnetenhaus«, in: *Deutsche Rentenversicherung* (4/2014), S. 205-213.
- Florian Stork, *Das Anti-Diskriminierungsrecht der Europäischen Union*, Frankfurt am Main 2006.
- Katja Strippel, *Erbbschaftsteuerreform: Nach wie vor keine Einigung in Sicht*, br-online vom 03. 06. 2016 (online verfügbar: <http://www.br.de/nachrichten/erbschaftsteuer-reform-sechster-100.html>) [nicht mehr aktiv]).
- Lawrence Thompson, »Options for Administering Individual Accounts in Social Security«, in: *The Retirement Project, Urban Institute. Brief Series* 2 (1999), S. 1-6 (online verfügbar: [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=256590](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=256590)).
- Monica Threlfall, »The Social Dimension of the European Union«, in: *Global Social Policy* 7 (3/2007), S. 271-293.
- Jason Turner, *Wisconsin Works*, Working Paper, Konrad-Adenauer-Stiftung Nr. 75 (2002), o. S.
- Rudolf Wassermann, »Schlussstrich unter die SED-Verbrechen? Zur Debatte um eine Amnestie für SED-Funktionärs- und DDR-Regierungskriminalität«, in: *Neue Juristische Wochenschrift* (1994), S. 2666-2668.
- Erzo Weber, Roland Weigand, *Identifying macroeconomic effects of refugee migration to Germany*, IAB Discussion paper 20/2016 (online verfügbar: <http://doku.iab.de/discussionpapers/2016/dp2016.pdf>).
- Wolfgang Weir, »Öffentliche Daseinsvorsorge und soziale Dienstleistung: Europäische Perspektiven«, in: *Europarecht* (2013), S. 669-688.
- Uwe Wilke, *Sozialhilfe in den USA. Die Reform in Texas und Wisconsin*, Frankfurt am Main 2002.
- Harald Wilkoszewski, *Age Trajectories of Social Policy Preferences: Support for Intergenerational Transfers from a Demographic Perspective*, MIDR Working Paper WP 2009-034, (online verfügbar: <http://www.demogr.mpg.de/papers/working/wp-2009-034.pdf>).

- Stefan Willeke, »Die Kassierer«, in *DIE ZEIT* Nr. 6/2015 vom 21. 02. 2015 (online verfügbar: <http://www.zeit.de/2015/06/mittele-schicht-deutsch-land-einkommen-staat>)).
- Ludger Wößmann, »Integration durch Bildung«, in: *Forschung und Lehre* 16 (1/2016), S. 11-13.
- Franz Zacher, »Stand und Perspektive der Forschung und Lehre auf dem Gebiete der Sozialarbeit, insbes. im Rahmen kirchlicher Fachhochschulen«, in: Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge (Hg.), *Sozialpolitik und Wissenschaft* (1992), S. 361-379.
- Alfred Zänker, *Der bankrotte Sozialstaat. Wirtschaftsfassantort Deutschland im Wettbewerb*, München 1994.